

Gestützt auf Art. 21c und Art. 38 des kantonalen Jagdgesetzes vom 4. Juni 1989¹

von der Regierung erlassen am 27. März 2007

Art. 1 Patentgebühren für Jäger ohne Wohnsitz im Kanton

Die Patentgebühr für die Hoch- und Niederjagd für Jäger ohne Wohnsitz im Kanton beträgt:

- a) Für Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton, welche jedoch früher während mindestens zehn Jahren ihren Wohnsitz im Kanton Graubünden hatten:

Hochjagd Fr. 1 300.–

Niederjagd Fr. 500.–

- b) Für andere Schweizer Bürger und für niedergelassene Ausländer ohne Wohnsitz im Kanton:

Hochjagd Fr. 2 500.–

Niederjagd Fr. 1 000.–

- c) Für Ausländer mit Aufenthalt im Kanton:

Hochjagd Fr. 5 380.–

Niederjagd Fr. 2 154.–

- d) Für andere Ausländer:

Hochjagd Fr. 13 000.–

Niederjagd Fr. 6 726.–

Art. 2 Patentgebühr für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd

Für die Ausübung der Pass- und Fallenjagd hat der Jäger eine Patentgebühr von 30 Franken zu entrichten, sofern er im betreffenden Jahr kein Hoch-, Steinwild- oder Niederjagdpatent gelöst hat.

Art. 3 Rückerstattung von Patentgebühren

¹ Patentgebühren, welche nach Massgabe der kantonalen Jagdgesetzgebung entrichtet worden sind, werden auf Gesuch zurückerstattet, sofern ein Jäger vor Beginn der betreffenden Jagd wegen höherer Gewalt an der Jagdausübung verhindert ist.

² Über entsprechende Gesuche befindet das Amt für Jagd und Fischerei.

Art. 4 Kanzleigebühren

¹ Für sämtliche Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Abgabe eines Jagdpatentes oder dem Ausstellen einer Jagdbewilligung wird eine Kanzleigebür von 20 Franken erhoben.

² Die Abgabe des Ehrenpatentes erfolgt gebührenfrei.

³ Die Gebühr für die Kontrolle einer Jagdwaffe beträgt 20 Franken.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Endnoten